



**Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen  
an den städtischen Grundschulen in Weingarten  
gültig ab 27.04.2026**

**Inhalt**

<b>§ 1 Zweck der Einrichtung</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 Öffnungszeiten und Formen der Ganztagesbetreuung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 Bedarfsmeldung und Aufnahme</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Vergabe von Betreuungsplätzen</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 5 Betreuungsvereinbarung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6 Änderungen und Kündigung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 Mittagessen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8 Entgelte</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 9 Aufsicht und Abholung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 10 Abwesenheit, Krankheit und Ausschluss von der Betreuung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 12 Haftung</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 13 Ordnungsbefugnis der Betreuungskräfte</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 14 Inkrafttreten</b> .....	<b>6</b>

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat folgende Benutzungsordnung für die Ganztagesbetreuung an der Grundschule Weingarten beschlossen.

**§ 1 Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Ganztagesbetreuung dient insbesondere der Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter nach den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Darüber hinaus unterstützt das Angebot die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die soziale und persönliche Entwicklung der Kinder.
- (3) Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Weingartener Grundschulen einschließlich der Kinder der Junior- und Vorbereitungsklassen sowie an Schülerinnen und Schüler des Weingartener Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ) bis einschließlich Klasse 4.
- (4) Die Ganztagesbetreuung wird von der Stadt Weingarten an ihren städtischen Grundschulen in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung (§ 8b Schulgesetz – SchG) betrieben.



- (5) Die Ganztagesbetreuung arbeitet eng mit der Schule sowie weiteren Fachstellen zusammen, um eine bestmögliche Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

## **§ 2 Öffnungszeiten und Formen der Ganztagesbetreuung**

- (1) Die Ganztagesbetreuung findet grundsätzlich an den Schultagen der jeweiligen Schule außerhalb der Unterrichtszeiten sowie während der Schulferien statt. Grundlage für die Ferienbetreuung bildet der von der Geschäftsführenden Schulleitung festgelegte Ferienplan.
- (2) Für Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf ganztägige Förderung wird eine Betreuung im Umfang von mindestens acht Zeitstunden täglich einschließlich Unterricht gewährleistet. Die Stadt Weingarten kann darüber hinaus zusätzliche Betreuungszeiten anbieten.
- (3) An Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (4) Die Einrichtungen können innerhalb der Ferien jährlich an bis zu 20 Werktagen geschlossen werden. Die konkreten Schließtage werden von der Stadt Weingarten festgelegt und den Personensorgeberechtigten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bedarfsmeldefrist mitgeteilt. Zusätzlich bleiben die Einrichtungen am Welfenmontag geschlossen. Für die Sommerferien sind zwei Wochen als Schließtage vorgesehen, die übrigen Schließtage können flexibel über das Schuljahr verteilt werden.
- (5) In besonderen Fällen, z. B. wegen Krankheit des Personals, behördlicher Anordnungen, Streik oder vergleichbarer Ereignisse, kann die Ganztagesbetreuung teilweise oder vollständig geschlossen werden. In diesen Fällen werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Schließung informiert. Die Information erfolgt über die in § 3 festgelegten Kommunikationswege.
- (6) Die konkrete Ausgestaltung der Betreuungsangebote, wie etwa die Betreuungsmodule, wird von der Stadt Weingarten festgelegt.
- (7) Die Stadt Weingarten kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externer Partner bedienen.
- (8) Der individuelle Betreuungsumfang wird in der Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Weingarten und den Personensorgeberechtigten geregelt.

## **§ 3 Bedarfsmeldung und Aufnahme**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Ganztagesbetreuung ist eine Bedarfsmeldung der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Bedarfsmeldung für die Betreuung an Schultagen für das folgende Schuljahr ist grundsätzlich bis zum 15. März des laufenden Jahres bei der Stadt Weingarten einzureichen.
- (3) Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung ist grundsätzlich einzureichen
  - bis zum 15. März des jeweiligen Jahres für die Ferien im ersten Schulhalbjahr (Herbst-, Weihnachts- und Fastnachtsferien)
  - bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres für die Ferien im zweiten Schulhalbjahr (Oster-, Pfingst- und Sommerferien).
- (4) Abweichend von § 3 Absatz 3 kann die Stadt Weingarten andere Fristen für die Bedarfsmeldung festlegen. Die Bekanntgabe erfolgt rechtzeitig.
- (5) Nach Prüfung der Voraussetzungen erhalten die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvereinbarung (§ 5), in dem der konkrete Betreuungsumfang festgelegt wird.



- (6) Eine Bedarfsmeldung nach Ablauf der jeweiligen Frist kann berücksichtigt werden, wenn sich Umstände ergeben haben, die zum Zeitpunkt der regulären Bedarfsmeldefrist noch nicht bekannt waren.
- (7) Benötigt ein Kind während der Schulzeit eine Schulbegleitung, so haben die Personensorgeberechtigten sicherzustellen, dass diese Unterstützung auch während der Betreuungszeit gewährleistet ist. Die Begleitung soll inhaltlich und zeitlich entsprechend der Begleitung während der Unterrichtszeit erfolgen.
- (8) Sofern für die Betreuung ein digitales Anmeldeverfahren vorgesehen wird, wird hierfür eine gesonderte Regelung erlassen. Die Anwendung des digitalen Anmeldeverfahrens wird mit Veröffentlichung der Regelung verbindlich.
- (9) Die Kommunikation zwischen der Betreuungseinrichtung und den Personensorgeberechtigten erfolgt über die üblichen, vor Ort genutzten Kommunikationskanäle (z. B. Schulmanager, Elternbriefe, Telefon, E-Mail, ...).

#### **§ 4 Vergabe von Betreuungsplätzen**

- (1) Für Kinder mit gesetzlichem Anspruch auf ganztägige Förderung wird ein Betreuungsplatz mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bereitgestellt.
- (2) Für Kinder ohne gesetzlichen Anspruch erfolgt die Vergabe von Betreuungsplätzen nach verfügbaren Kapazitäten.
- (3) Bei der Vergabe der Betreuungsplätze für Kinder ohne Rechtsanspruch werden die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Ausbildung, Studium oder arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen der Personensorgeberechtigten berücksichtigt.
- (4) Bei der Betreuung an Schultagen werden Kinder ohne Rechtsanspruch, die bereits einen Betreuungsplatz innehaben und eine Änderung des Betreuungsumfangs beantragen, gegenüber Kindern ohne Rechtsanspruch, die erstmalig für die Betreuung angemeldet werden, vorrangig berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für die Vergabe von Betreuungsplätzen im Rahmen der Ferienbetreuung.

#### **§ 5 Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Teilnahme an der Ganztagesbetreuung erfolgt auf Grundlage einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Stadt Weingarten und den Personensorgeberechtigten. Diese tritt erst in Kraft, wenn sie von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten sowie der Stadtverwaltung unterzeichnet und zusammen mit dem SEPA-Lastschriftmandat eingereicht wurde. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungsvereinbarung mitsamt aller dazugehörigen Unterlagen, insbesondere dem SEPA-Lastschriftmandat, binnen zwei Wochen nach Erhalt vollständig ausgefüllt an die jeweilige Betreuungseinrichtung zurückzusenden.
- (2) Der Betreuungsvereinbarung regelt insbesondere
  - die Betreuungszeiten
  - Beginn und Laufzeit der Betreuung
  - Kosten- und Zahlungsbedingungen
  - Frist für Änderungen und Kündigungen



## **§ 6 Änderungen und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung über die Betreuung an Schultagen wird für die Dauer eines Schuljahres abgeschlossen.
- (2) Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sowie die Kündigung der Vereinbarung über die Betreuung an Schultagen sind innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung möglich, wenn sich die persönlichen oder beruflichen Verhältnisse so ändern, dass die vereinbarten Betreuungszeiten oder der Betreuungsplatz nicht mehr erforderlich sind. Solche Änderungen oder Kündigungen bedürfen der Textform und sind bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende zulässig.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt von diesen Regelungen unberührt.
- (4) Für Änderungen und Kündigungen sollen die von der Stadt Weingarten zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden.

## **§ 7 Mittagessen**

- (1) Im Rahmen der Betreuungsmodule Ganztage, Verlängerte Verlässliche Grundschule, Flexi und Nachmittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten; bei Buchung eines Betreuungsmoduls, das ein Mittagessen beinhaltet, ist die Teilnahme daran verpflichtend.

## **§ 8 Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung sowie das Mittagessen werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte sowie Einzelheiten zur Fälligkeit, Ermäßigung und Befreiung werden in der Entgeltordnung der Stadt Weingarten geregelt. Diese ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (3) Änderungen der Entgeltordnung werden von der Stadt Weingarten rechtzeitig (spätestens vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung) bekanntgegeben.

## **§ 9 Aufsicht und Abholung**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Ganztagesbetreuung und endet mit dem Verlassen der Betreuungseinrichtung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung nur dann allein verlassen, wenn dies von den Personensorgeberechtigten schriftlich genehmigt wurde.
- (3) Werden Kinder abgeholt, sind die abholberechtigten Personen schriftlich zu benennen. Im Zweifel ist das Betreuungspersonal zur Prüfung der Identität berechtigt.
- (4) Zur Wahrung eines pädagogisch sinnvollen Betreuungsangebotes können die Einrichtungen Abholzeiten festlegen. Die konkrete zeitliche Vorgabe kann je nach Einrichtung variieren und wird den Personensorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn gem. § 3, Absatz 9 mitgeteilt. Sofern Abholzeiten definiert sind, sind diese für die Personensorgeberechtigten verbindlich.
- (5) Nehmen Kinder schulnahe Angebote am selben Standort zusätzlich wahr, sind die Uhrzeiten dieser Angebote zu Beginn des Schuljahres der Ganztagesbetreuung schriftlich bekanntzugeben. Die



Betreuungseinrichtung stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass die Kinder rechtzeitig aus der Betreuung entlassen werden, damit sie an den jeweiligen Angeboten teilnehmen können.

### **§ 10 Abwesenheit, Krankheit und Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Können Schülerinnen oder Schüler nicht an der Ganztagesbetreuung teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies vor Beginn der Betreuungszeit der Einrichtung mitzuteilen.
- (2) Bei Krankheit gelten für die Ganztagesbetreuung die gleichen Regelungen wie für den schulischen Bereich am jeweiligen Schulstandort. Dies schließt insbesondere Bestimmungen zu meldepflichtigen sowie ansteckenden Erkrankungen ein. Sofern Schülerinnen oder Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen, ist an diesem Tag auch keine Teilnahme an der Betreuung möglich.
- (3) Ein Ausschluss vom Schulbesuch nach den schulrechtlichen Bestimmungen führt für Kinder mit Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für die Dauer dieses Ausschlusses auch zum Ausschluss von der Betreuung. Ein Anspruch auf Betreuung besteht für diesen Zeitraum nicht.
- (4) Bei Kindern ohne gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz ist eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses insbesondere in den folgenden Fällen möglich, wenn
  - das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht am Betreuungsangebot teilnimmt,
  - sich das Kind nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügt,
  - Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen,
  - durch das Verhalten des Kindes andere Kinder erheblich belastigt oder gefährdet werden,
  - Zahlungsrückstände in Höhe des Betreuungsentgelts für mehr als zwei Monate trotz schriftlicher Mahnung bestehen,
  - die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen trotz schriftlicher Aufforderung wiederholt und beharrlich nicht beachten,
  - bei der Aufnahme des Kindes unwahre Angaben gemacht wurden, die für die Entscheidung über die Aufnahme erheblich gewesen wären.

### **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Durchführung der Ganztagesbetreuung verarbeitet die Stadt Weingarten personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie ihrer Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Betreuung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- (3) Es gelten die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen.
- (4) Ein Austausch personenbezogener Daten mit der Schule oder anderen Fachstellen erfolgt grundsätzlich nur auf Grundlage einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten, sofern keine gesetzliche Grundlage eine Datenübermittlung erlaubt oder vorschreibt.



## **§ 12 Haftung**

- (1) Für Schüler/innen, die an der Betreuung teilnehmen, besteht während ihres Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Hiervon wird auch der Heimweg vom Betreuungsangebot erfasst. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Schulleitung sofort zu melden.
- (2) Die Aufsicht durch das Betreuungspersonal beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes in der Betreuungsgruppe, spätestens mit Ende der Öffnungszeit des Betreuungsangebotes. Der Weg von und um Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (3) Die Stadt Weingarten haftet für Schäden, die den Kindern im Rahmen der Ganztagsbetreuung entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Betreuungskräfte.
- (4) Für Schäden, die Kinder untereinander verursachen, haftet die Stadt Weingarten nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.
- (5) Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit der Betreuungskräfte ist ausgeschlossen, soweit keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

## **§ 13 Ordnungsbefugnis der Betreuungskräfte**

- (1) Die Betreuungskräfte sind berechtigt und verpflichtet, Anweisungen zur Einhaltung der Ordnung, Sicherheit und des pädagogischen Konzepts der Betreuungseinrichtung zu erteilen.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, den Anweisungen der Betreuungskräfte Folge zu leisten, soweit diese den geltenden Vorschriften entsprechen.
- (3) Bei wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Ordnung können Betreuungskräfte geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich mündlicher Ermahnung, zeitweiliger Trennung von Aktivitäten oder Information der Personensorgeberechtigten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 27.04.2026 für alle Neuverträge in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.